



ÖSTERREICHISCHER WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND

A-1010 Wien, Marc-Aurel-Straße 5 · Telefon: +43-1-535 57 20 · Telefax: +43-1-535 40 64 · E-Mail: buero@oewav.at

Herrn SC
DI Christian Holzer
BM f. Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation u. Technologie
Sektion V „Abfallwirtschaft, Chemiewirtschaft und Umwelttechnologie“
Stubenbastei 5
1010 Wien

Wien, am 07. September 2020

Gesammelte Stellungnahme der ÖWAV-Arbeitsausschüsse „Deponie“, „Recycling-Baustoffe“ und des ÖWAV-Kernteams „Mineralwolleabfälle auf der Deponie“ zum Entwurf einer Verordnung mit der die Deponieverordnung 2008 geändert wird

Sehr geehrter Herr SC Holzer!
Sehr geehrter Frau Mag. Wolfslehner!

Die ÖWAV-Arbeitsausschüsse „Deponie“ und „Recycling-Baustoffe“ sowie das ÖWAV-Kernteam „Mineralwolleabfälle auf der Deponie“ bedanken sich für die Möglichkeit, zum aktuellen Entwurf der Deponieverordnung 2008 eine Stellungnahme abgeben zu können.

Rückmeldungen zu allgemeinen Punkten der DVO Novelle sowie zum Notfalllager für Siedlungsabfälle

Anmerkungen zu allgemeine Punkten im Verordnungstext

Ad §7 Z 13ff

Ein generelles Deponierungsverbot von ausgewählten Eingangsmaterialien, die gem. RBV dem Baustoff-Recycling zugeführt werden können, ist nicht zielführend. Denn dies erweckt den Eindruck, dass es kein „Ausschussmaterial“ aus einem Recyclingprozess mehr geben darf.

Auf die Verhältnismäßigkeit, die auch im AWG § 16 Abs. 7 Berücksichtigung findet, soll auch in der DVO 2008 Bezug genommen werden. Damit sollen unwirtschaftliche Verwertungszwänge hintangehalten werden.

Es sollte im Sinne eines vorausschauenden Umweltschutzes jedenfalls gewährleistet werden, dass nicht geeignete Recyclingbaustoffe auch künftig rechtssicher deponiert werden können. Die angeführte Ausnahmebestimmung im letzten Satz der Z 14 regelt diese Problematik nur unzureichend.

Dass bereits qualitätsgesicherte Recycling-Baustoffe der Qualität U-A nicht mehr deponiert werden dürfen ist jedenfalls zu begrüßen, da es sich um Baustoffprodukte handelt die Naturmaterialien gleichwertig sind.

Ad § 7 Z 15

Gemäß § 7 Z 15 dürfen Gipsplatten, Gips-Wandbauplatten und faserverstärkte Gipsplatten nicht mehr deponiert werden. Ausgenommen sind nur Gipsplatten aus Abbruchvorhaben, bei denen max. 750 t Bau- oder Abbruchabfälle anfallen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Qualitätsanforderungen für das Inputmaterial in Recyclinganlagen noch nicht festgelegt sind und damit präzisiert werden müssen.

Zu dieser Bestimmung wird weiters angemerkt: Derzeit sind in Österreich noch keine entsprechenden Kapazitäten für das Recycling von Gipsplattenabfälle bekannt. Daher werden im Regelfall Gipsplattenabfälle, auch wenn diese recycelbar sind, nicht einer Verwertung zugeführt, sondern deponiert.

Ad § 10 Abs. 1

In § 10 Abs. 1 wird zukünftig zusätzlich zur Ablagerung von Asbestabfällen auch die Ablagerung von künstlichen Mineralfaserabfällen mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften geregelt.

In einigen Ziffern werden dezidiert nur die Bedingungen für Asbestabfälle genannt. Daher sollte präzisiert werden, welche Bedingungen auch für die künstlichen Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften gelten.

Ad Anhang 2 Punkt 2, 4. Absatz

Seitens des BMK bzw. BRV wurden Untersuchungen zu Vorabsiebmaterialien aus der Herstellung von Recycling-Baustoffen durchgeführt, die eindeutig belegen, dass diese grundsätzlich Baurestmassendeponiequalität einhalten.

Dies sollte wie folgt klar im 4. Absatz zum Ausdruck gebracht werden:

*„Weiters dürfen in Baurestmassen- und Massenabfalldeponien auch der Liste II gleichartige Abfälle aus der Produktion von Baustoffen, **insbesondere auch Vorabsiebmaterialien aus der Recyclingbaustoffproduktion**, die keine gefährlichen Abfälle sind, ohne analytische Untersuchungen für die grundlegende Charakterisierung angenommen und abgelagert werden.“*

Hinweis: Ein diesbezügliches Schreiben des BMK zur RBV wäre analog zu adaptieren, sodass keine analytischen Untersuchungen dieser Absiebmaterialien vorgenommen werden müssen.

Es wird auf die ev. notwendige Änderung der im Zusammenhang mit der AVVO Novelle hingewiesen. Ergänzung der neuen Schlüsselnummern in der Liste II, Tabelle 2.1.

Generell wird empfohlen alle Auswirkungen der AVVO Novelle (besonders neue Schlüsselnummern) zu berücksichtigen und normative Verweise auf Aktualität zu überprüfen.

Ad Anhang 4, Teil 1

Punkt 5.2: Bestimmungsmethoden

Die „ÖNORM EN 13137 „Charakterisierung von Abfall – Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) in Abfall, Schlämmen und Sedimenten“, ausgegeben am

1. Dezember 2001“, soll durch die – ÖNORM EN 15936 „Schlamm, behandelter Bioabfall, Boden und Abfall – Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) mittels trockener Verbrennung“, ausgegeben am 15. Oktober 2012 ersetzt werden.

Da es mit dieser Messmethode nicht möglich ist, den für die Klassifizierung nach § 7 Absatz 7 lit.c angeführten Anteil an elementarem Kohlenstoff, Kohlen- oder Koksanteilen bestimmen zu können, wäre es notwendig, die DIN 19539 "Untersuchung von Feststoffen - Temperaturabhängige Differenzierung des Gesamtkohlenstoffs (TOC400, ROC, TIC900)", ausgegeben Dezember 2016, anzuführen. Nur mit dieser Methode können der Anteil an Kohlenstoff, der Kohlen- oder der Koksanteil erfasst und in der Bewertung berücksichtigt werden.

Außerdem wird derzeit die ÖNORM L1080 überarbeitet und könnte hier Anwendung finden. Die ÖNORM wird voraussichtlich im Jänner 2021 im Committee 224 bearbeitet.

Ad Anhang 4 Teil 2 Untersuchungsverfahren (Kapitel 1.6 und 1.7)

Ersucht wird, den Widerspruch in den Kapiteln 1.6 und 1.7 betreffend die obere Korngröße von Gleisschotter bei Gleisaushubmaterial, das auf einer Bodenaushubdeponie abgelagert werden darf, zu beseitigen.

Im Kapitel 1.6 sollte zur Übereinstimmung mit Kapitel 1.7 die Korngröße 68 mm **durch 63 mm ersetzt werden.**

Anmerkungen zu den Bestimmungen hinsichtlich des Notfalllagers:

Die vorgeschlagenen Änderungen der DVO 2008 sehen unter anderem die Möglichkeit vor ein Notfalllager für Siedlungsabfälle auf Deponien einzurichten. Die Schaffung dieser Zwischenlagermöglichkeit für Siedlungsabfälle wird sehr begrüßt, weil dadurch – auch bei Ausfall der thermischen oder mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen – eine ordnungsgemäße Sammlung der Siedlungsabfälle weiterhin gewährleistet werden kann.

Ad § 34a, Überschrift sowie Abs. 1 und 4

Das Notfalllager darf nur im „Katastrophenfall“ in Anspruch genommen werden.

Das Wort „Katastrophenfall“ ist in einigen Materiengesetzen bereits definiert, jedoch unterschiedlich. Trotz unterschiedlicher Definitionen ist im Allgemeinen ein Katastrophenfall ein sehr großes weitreichendes Ereignis mit einem ungewöhnlichen Ausmaß, dessen Folgen nicht abgeschätzt werden können. Hingegen wird unter Notfall ein bereits viel niederschwelliges Ereignis (wie beispielsweise der Ausfall von Müllverbrennungsanlagen und Mechanisch-/Biologische Anlagen) verstanden. Daher ist für die Inanspruchnahme des Notfalllagers eindeutig der Notfall und nicht der Katastrophenfall gemeint. Daher ist das Wort „Katastrophenfall“ (bzw. „Katastrophenfälle“) durch das Wort „Notfall“ (bzw. „Notfälle“) zu ersetzen. Die Bezeichnung „Notfall“ geht auch konform mit der Bezeichnung „Notfalllager“.

Ad § 34a, Abs. 1

In das Notfalllager dürfen nur „gemischte Siedlungsabfälle“ eingebracht werden.

Auch im Falle von getrennt gesammelten Abfällen, oder von Gewerbeabfällen, können im Notfall nachteilige Auswirkungen entstehen. Daher sind die für ein bestimmtes Notfalllager einzubringenden Abfälle im Genehmigungsverfahren von der Behörde konkret festzulegen.

Ad § 34a, Abs. 2

Das Notfalllager darf nur auf einer „Massenabfalldeponie“ errichtet und betrieben werden.

Alle Deponien, die Rückstände aus der thermischen Behandlung von Siedlungsabfällen annehmen, werden infolge der Anpassung an die DVO 2008 seit 01.07.2009 als Reststoffdeponien betrieben. Daher ist ein Notfalllager nicht nur auf einer Massenabfalldeponie, sondern auch auf einer **Reststoffdeponie** zuzulassen. Im Übrigen weisen Reststoffdeponien die gleichen Barrieren gegenüber der unmittelbaren Umwelt (beispielsweise Boden, Grundwasser) auf wie Massenabfalldeponien.

Daher sollte § 34a, Abs 2 folgendermaßen lauten:

*„(2) Der Deponieinhaber kann, abweichend von § 34, im Deponiebereich oder am Deponiekörper einer Massenabfalldeponie **oder Reststoffdeponie** ein geeignetes Notfalllager für Fälle des Abs. 1 errichten und betreiben, **oder gem. § 34 bereits vorhandene genehmigte und betriebene Lager im Deponiebereich oder am Deponiekörper als Notfalllager betreiben**, sofern in Bezug auf dieses Notfalllager folgende Voraussetzungen erfüllt sind: ...“*

Ad § 34a, Abs. 2, Z. 4

Die restlose Entfernung der Abfälle aus dem Notfalllager ist durch eine „(bauliche) Trennung“ zu ermöglichen.

Die Forderung nach einer (baulichen) Trennung des Notfalllagers zum übrigen Deponiekörper ist unverhältnismäßig. Insbesondere auch deswegen, da nach § 34a, Abs. 2, Z. 5, ohnehin eine Vermischung von Abfällen des Notfalllagers mit den deponierten (bzw. zu deponierenden) Abfällen durch bauliche und technische Maßnahmen auszuschließen ist.

Daher hat die Bestimmung des § 34a, Abs. 2, Z. 4, zu lauten: **„...die restlose Entfernung der Abfälle wird ermöglicht“**.

Ad § 34a, Abs. 2, Z. 5

„...die erforderlichen baulichen und technischen Maßnahmen stellen sicher, dass eine Vermischung von Abfällen aus diesen Notfalllagern mit bereits abgelagerten oder für die Ablagerung übernommenen Abfällen ausgeschlossen ist.“

Es wird empfohlen den Verordnungstext wie folgt zu ändern:

*„...die erforderlichen **baulichen oder organisatorischen** Maßnahmen stellen sicher, dass eine Vermischung von Abfällen aus diesen Notfalllagern mit bereits abgelagerten oder für die Ablagerung übernommenen Abfällen ausgeschlossen ist.“*

Ad § 34a, Abs. 3, Z. 1

Der Deponieinhaber hat einen „*Katastrophenplan*“ zu erstellen.

In Analogie zu den obigen Ausführungen über den „Katastrophenfall“ ist das Wort „Katastrophenplan“ durch das Wort „**Notfallplan**“ zu ersetzen.

Ad § 34a, Abs. 3, Z. 2

Eine Gefährdung durch „*Deponiegas*“ ist zu vermeiden.

Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.

Denn Siedlungsabfälle enthalten auch organische Anteile, wodurch eine gänzliche Vermeidung von Deponiegasbildung nicht möglich ist. Auf die potenziell mögliche Gefährdung durch Deponiegasbildung zielen die Brandschutzmaßnahmen, welche bereits in Abs. 2, Z. 3 und in Abs. 3, Z. 3 gefordert werden, ab.

Hinweis: Der Wortlaut „Deponiegas“ ist generell hier nicht anwendbar, da es sich um zwischengelagerte Abfälle handelt und nicht um deponierte Abfälle.

Ad § 34a, Abs. 3, Z. 7

Die Lagerung der Abfälle hat in Form von folierten Pressballen zu erfolgen, und nur in begründeten Ausnahmefällen auch in loser Schüttung.

Hinweis: Durch diese Bestimmung würde eine Einschränkung aufgrund von nicht in jeden Fall zur Verfügung stehenden Geräten entstehen.

Da das Eintreten des (in den Erläuterungen beschriebenen) Katastrophenfalls / Notfalls ohnehin einen mehr als begründeten Ausnahmefall darstellt, kann diese Bestimmung folgendermaßen formuliert werden:

„...die Abfälle werden in Form von folierten Pressballen oder lose gelagert.“

Ad Erläuterungen, Genehmigungserfordernis für das Notfalllager

„Besteht bereits ein Lager, das den Anforderungen entspricht, kann die zusätzliche Abfallart angezeigt werden.“

Wir ersuchen um Klarstellung, welche Art von „Lager“ hiermit gemeint ist.

Rückmeldungen zu Mineralwoll-spezifischen Regelungen

Wir befürchten, dass insgesamt die Entsorgungssituation für Mineralwolleabfälle durch den vorliegenden Entwurf der Novelle im Vergleich zur ohnehin schon prekären Situation aus Sicht des Kernteams „Mineralwolleabfälle auf der Deponie“ leider noch verschlechtert wird. Durch die vorgeschlagenen Formulierungen im Entwurf der Novelle befürchten wir zudem eine faktische Verunmöglichung der Deponierung bis entsprechende Vorbehandlungskapazitäten vorhanden sind, was auch die aus Klimaschutzgründen dringend gebotene energetische Erneuerung des Gebäudebestands zum vollständigen Erliegen bringen würde.

Ad § 5 Abs. 3 bis 5 bzw. § 10 Abs. 1 und § 10c Abs. 1

In § 5 und § 10c werden künstliche Mineralwollabfälle geregelt. Abweichend dazu wird im § 10 Abs 1 der Begriff künstliche Mineralfaserabfälle verwendet.

Nur aus den Erläuterungen ist ersichtlich, dass im § 5 Abs. 3 bis 5 künstliche Mineralwollabfälle **mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften** und im § 10 Abs. 1 künstliche Mineralfaserabfälle **mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften** gemeint sind. Da sich bei diesen Abfallarten um gefährliche Abfälle handelt, sollte dies auch aus dem Verordnungstext ersichtlich sein. Zur Klarstellung sollten im Verordnungstext daher die vollständigen Abfallbezeichnungen verwendet werden.

Ad § 7 Z 7 lit. b

„Im § 7 Z 7 lit. b) wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach der Wortfolge „teerhaltiger Straßenaufbruch gemäß § 10a“ die Wortfolge „und künstliche Mineralfaserabfälle gemäß §§ 10 oder 10c“ angefügt.“

Nach dieser Bestimmung dürfen Mineralwollabfälle dann abgelagert werden, wenn diese in einem Asbestkompartiment oder gemäß den vorgeschlagenen § 10c abgelagert werden. Beide Bestimmungen zielen auf Abfälle von Mineralwolle „alter Generation“ ab. Eine Ablagerung von Abfällen der „neuen Generation“ muss ebenfalls zulässig sein, wenn diese gemäß den Bestimmungen des Anhangs 2 Kapitel 2 im Rahmen der Kleinmengenregelung wie sie in dieser Stellungnahme für § 47b Abs. 2 (siehe weiter unten) vorgeschlagen wird, abgelagert werden.

Die Ergänzung sollte daher lauten:

„...und künstliche Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften gemäß §10 bzw. Mineralwollabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften gemäß §10c sowie künstliche Mineralwollabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften gemäß Anhang 2 Kapitel 2 in Verbindung mit § 47b Abs. 2“

Damit soll klargestellt werden welche Regelungen jeweils für die bestimmten Abfallarten, in Abhängigkeit des Gefahrenpotentials anzuwenden sind, sowie dass auch Mineralwollabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften, welche rechtmäßig gemäß Anhang 2 Kapitel 2 im Einklang mit der vorgeschlagenen Kleinmengenregelung abgelagert werden, von der Ausnahme des § 7 Z 7 lit. b erfasst sind.

Ad § 10c

Grundsätzlich besteht durch die Implementierung des § 10c (in Übereinstimmung mit der Deponieentscheidung des Europäischen Rates) die Möglichkeit eine Differenzierung des Umgangs mit Mineralwollabfällen von jenem mit Asbestabfällen zu erreichen. Der aktuelle Entwurf des § 10c ist hinsichtlich Aufbau und Festlegungen sehr eng an den für Asbest gültigen § 10 der Deponieverordnung angelehnt. Hier würden wir eine stärkere Differenzierung anregen.

Es wird daher vorgeschlagen die Vorgaben des § 10c dem naturwissenschaftlich wesentlich geringer einzuschätzendem Gefährdungspotential von Mineralwollen im Vergleich zu Asbest entsprechend anzupassen um Unverhältnismäßigkeiten zu vermeiden.

Demensprechend regen wir folgende Anpassungen des § 10c an:

Ad § 10c (1) Z1

„... Die Ablagerung in einem Kompartiment oder Kompartimentsabschnitt für Asbestabfälle ist zulässig.“

Ein deponiebautechnischer Einbau von Mineralwollabfällen ist bekanntlich mit Problemen (Standicherheit des Deponiekörpers, Setzungen im Bereich der Deponieoberflächenabdeckung etc.) verbunden. Für die Genehmigungs- bzw. Vollzugsbehörden wäre es daher unbedingt erforderlich, dass die Übernahme und der Einbau von Mineralwollabfällen im Bereich eines Asbestkompartimentsabschnittes zumindest einer Anzeigepflicht unterliegt. Im Rahmen des Anzeigeverfahrens muss der Betreiber dann nachweislich darlegen, wie der Einbau erfolgt und wie die Bestimmungen der DVO 2008 eingehalten werden können.

Nach der derzeitigen Rechtslage weiß die Behörde nicht einmal, ob Mineralwollabfälle auf z.B. einer Baurestmassendeponie eines bestimmten Betreibers abgelagert werden, zumal diese Abfälle dieselbe Schlüsselnummer aufweisen wie Asbestabfälle (SN 31437). Auch wenn zukünftig neue Schlüsselnummern mit der Novelle der AVVO eingeführt werden, ist zu vermuten, dass für das Berufs- und Erlaubnisrecht bzw. Anlagenrecht auch hier – wie bei Inkrafttreten der RBV – eine Übergangsbestimmung eingeführt wird. Dies bedeutet, dass wenn man vorher die SN 31437 übernehmen und deponieren hat dürfen, dies auch zukünftig darf, aber eben mit der SN 31437 XX.

Ad § 10c (1) Z1

„...müssen diese Abfälle in eigenen Kompartimentsabschnitten abgelagert werden.“

Der Einbau der Abfälle in einem zumeist eng begrenzten Deponieabschnitt war bisher der maßgebliche Grund für die Entsorgungsproblematik. Mineralwollabfälle sollten im gesamten Deponiekörper oder einem baulich nicht begrenzten Teilbereich der Deponie lose eingebaut werden dürfen. Ein eigener getrennter Abschnitt ist auch unionsrechtlich nicht gefordert. Dazu kommt die Unsicherheit vieler Deponiebetreiber, die die gesamten Mineralwollabfälle durchwegs als gefährlich einstufen, weswegen davon auszugehen ist, dass der Großteil der anfallenden nicht gefährlichen Mineralwollabfälle (SN 31416) auf diese Weise deponiert werden muss. Begrenzte Kompartimentsabschnitte werden diese Volumina nicht aufnehmen können.

Ad § 10c (1) Z3

„... müssen entweder verpackt und gepresst, oder zerkleinert und konditioniert angeliefert werden ...“

Eine Vorbehandlung wird in vielen Fällen notwendig und auch wirtschaftlich sinnvoll sein und im Ergebnis auch dazu beitragen, dass deponiebautechnische Anforderungen eingehalten werden. Abbruchsituationen mit großem Volumen an Mineralwollabfällen erfordern jedoch aus Gründen des Arbeitnehmer- und Anrainerschutz die Möglichkeit großvolumiger Transportbehältnisse wie z.B. dichte Deckelmulden. Darüber hinaus ist es nicht realistisch, dass entsprechende Vorbehandlungskapazitäten kurz- bzw. mittelfristig überhaupt in ausreichendem Maße vorhanden sein werden, weshalb es zu einem Entsorgungsstopp und jedenfalls einer weiteren Verschlechterung der aktuell prekären Entsorgungssituation kommen würde. Eine Vorbehandlung sollte daher nicht verpflichtend sein.

Neben einer Vorbehandlung der Mineralwollabfälle sind auch deponietechnische Vorkehrungen im Rahmen der Abladung und des Einbaus geeignet, den Arbeits- und Anrainerschutz zu gewährleisten. Eine Verpflichtung zur Vorbehandlung vor der Deponierung, wie sie aktuell in Z3 formuliert, erscheint unverhältnismäßig und verschärft die Entsorgungsproblematik für Mineralwollabfälle unmittelbar, da in Österreich nicht ausreichende Behandlungskapazitäten vorhanden sind.

Es wird vorgeschlagen den Text wie folgt zu ändern:

„Bei der Manipulation und dem Einbau von Mineralwollabfällen muss durch entsprechende vorgelagerte Maßnahmen (Verpackung, Verpressung, Konditionierung, Verwendung von Restfaserbindemittel,...) oder in Abstimmung mit den entsprechenden Genehmigungsbehörden festgelegten deponietechnischen Maßnahmen (Befeuchtung, Überdeckung vor Befahrung/Einbau,...) der Arbeitnehmer- und Anrainerschutz gewährleistet werden.“

Weiters ist jedenfalls anzumerken, dass sich die Z3 nicht auf die Anlieferung beziehen soll sondern auf die Ablagerung.

Ad § 10c (1) Z4 und Z6

*„... Standsicherheit des Deponiekörpers langfristig nicht beeinträchtigt...“
„... muss ein Freisetzen der künstlichen Mineralwollen dauerhaft verhindern.“*

Grundsätzlich wäre basierend auf den derzeitigen Bestimmungen in der DVO 2008 (§ 25 und § 36 (2)) durch geotechnische Untersuchungen und Berechnungen nachzuweisen, dass der Deponiekörper und sein Untergrund langfristig stabil bleiben und keine unzulässigen Verformungen auftreten, die beispielsweise Schadstoffbarrieren oder Oberflächenabdeckungen in ihrer langfristigen Funktion beeinträchtigen würden. Dementsprechend müssen die geotechnischen Eigenschaften eines Abfalls und die Art des Einbaus sicherstellen, dass die den geotechnischen Untersuchungen und Berechnungen des Deponiekörpers zugrunde liegenden Annahmen erfüllt werden und damit die Standsicherheit des Deponiekörpers gewährleistet ist. Durch eine auf die Abfalleigenschaften abgestimmte Verdichtung entweder vor oder im Zuge des Einbaues ist sicherzustellen, dass langfristig nur geringe Formänderungen des Deponiekörpers auftreten können.

Demgemäß wären aus deponiebautechnischer Sicht die grundlegend erforderlichen gesetzlichen bzw. technischen Bestimmungen bereits vorhanden. Die nunmehrige Forderung im Punkt 4 „... und hat ... so zu erfolgen, dass die Standsicherheit des Deponiekörpers langfristig nicht beeinträchtigt wird“ könnte somit ersatzlos gestrichen werden, da dies bereits in den §§ 25 und 36 (2) geregelt wird und die gegenständliche Forderung keinesfalls ein zusätzliches Sicherheitsniveau bringt.

Zu den Begriffen „langfristig“ (Punkt 4) und „dauerhaft“ (Punkt 6):

Da die in Österreich gültigen deponiebautechnisch relevanten Regelwerke im Wesentlichen mit den maßgebenden Bestimmungen aus Deutschland übereinstimmen bzw. konform gehen und hier eine Funktionserfüllung von mindestens 100 Jahren gefordert wird, kann davon ausgegangen werden, dass die Schadstoffbarriere an der Basis und die Oberflächenabdeckung ihre angedachten Funktionen mit hoher Wahrscheinlichkeit für einen Zeitraum von zumindest 100 Jahren erfüllen werden.

Dementsprechend wird der in den gesetzlichen Regelwerken angeführte Begriff „dauerhaft“ bzw. „langfristig“ aus deponiebautechnischer Sicht mit 100 Jahren an- bzw. gleichgesetzt. Keinesfalls kann der Begriff „dauerhaft“ bzw. „langfristig“ mit „ewig“ bzw. „unendlich“ gleichgesetzt werden. Grundsätzlich weist jedes technische Bauwerk eine „begrenzte“ Lebensdauer auf.

Es wird daher angeregt die aktuell in Z4 erfolgte Bestimmung gänzlich zu streichen und im Rahmen der Erläuterungen den Begriff „dauerhaft“ im Sinne des vorhergehenden Absatzes zu beschreiben.

Ad § 13 Abs. 1 wird in der Z 5

„... gemäß § 10“ eingefügt, ...“

Es sollte heißen:

„Asbestabfälle und künstliche Mineralfaserabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften gem. § 10;“

Ad § 47b (2)

„Künstliche Mineralwollabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften dürfen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 unter den Bedingungen des § 10c abgelagert werden, künstliche Mineralwollabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften dürfen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 unter den Bedingungen des Anhangs 2 Kapitel 2 abgelagert werden.“

Grundsätzlich ist das Recycling als präferierte Entsorgungsoption zu befürworten. Es gibt erste Initiativen von Herstellern, die sich mit dem Recycling sortenreiner Glas- bzw. Steinwolleabfälle aus eigener Produktion beschäftigen. Die Situation, dass es in Österreich aktuell keine Produktionsstätten für Mineralwolle gibt, erschweren die Möglichkeiten der Einflussnahme auf die herstellende Industrie. Die in der Novelle der Abfallverzeichnisverordnung angestrebte Differenzierung von Glaswolle- und Steinwolleabfällen wird vor dem Hintergrund der laufenden Bemühungen, sinnvolle Recyclingmöglichkeiten zu entwickeln, sehr begrüßt.

Auf Basis der umfangreichen Anstrengungen wird das Recycling für sortenreine Mineralwollabfälle (entweder Glas- oder Steinwolle) in circa sechs Jahren voraussichtlich in ausreichendem Umfang möglich sein. Es ist aber unwahrscheinlich, dass es im Laufe von

circa sechs Jahren für gemischte Glaswolle- bzw. Steinwollabfälle bzw. gemischte Mineralwollabfälle technische Lösungen für das Recycling geben wird. Darüber hinaus erscheint für sonstige künstliche Mineralfaserabfälle aufgrund der Diversität der KMF-Produkte eine Recycling-Lösung in weiter Ferne.

Es wird daher vorgeschlagen die Befristung der Möglichkeit der Deponierung mit zehn Jahren ab Inkrafttreten bzw. bis 31.12.2029 festzulegen, sowie eine Kleinmengenregelung, wie in der gegenständlichen Stellungnahme gefordert, vorzusehen.

Ad § 47b Abs. 2 in Verbindung mit § 7

Hier sollte für Mineralwollabfälle analog jener für Gipskartonabfälle für Kleinmengen eine generelle und zeitlich unbeschränkte Ausnahme vom Deponierungsverbot geschaffen werden. Es wäre daher auch ein Umformulieren des § 47b (2) erforderlich damit eine zeitlich unbefristete Deponierung gemäß § 10c sowie gemäß Anhang 2 Kapitel 2 für Kleinmengen weiter geführt werden kann.

Wir schlagen daher folgende Ergänzung in § 7 vor:

„§ 7 Z 16 gefährliche und nicht gefährliche Mineralwollabfälle nach dem 31.12.2029;

ausgenommen jene gefährlichen und nicht gefährlichen Mineralwollabfällen aus Abbruchvorhaben, bei denen eine Schad- und Störstofferkundung gemäß § 4 RBV und ein Rückbau gemäß § 5 RBV nicht verpflichtend durchgeführt werden muss oder welche aus einem Bauvorhaben mit einem maximalen Mengenaufkommen von 3 Tonnen Mineralwollabfällen stammen, dürfen auch nach Ablauf des 31.12.2029 abgelagert werden.

Mineralwollabfälle mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften dürfen unter den Bedingungen des § 10c und Mineralwollabfälle ohne gefahrenrelevante Fasereigenschaften dürfen unter den Bedingungen des Anhangs 2 Kapitel 2 abgelagert werden.

In jedem Fall hat der Abfallbesitzer die „Abfallinformation Mineralwolle ÖWAV 2020“ idgF zu unterfertigen und im Zuge der Eingangskontrolle dem Übernehmer zu übergeben.“

Zusätzlich ist eine sinngemäße Anpassung für § 47b Abs. 2 erforderlich.

Ad § 49 (7), (8) und (9)

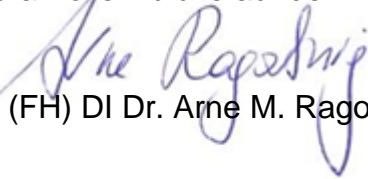
Hier sind die notwendigen Anpassungen entsprechend den Rückmeldungen aus dem Begutachtungsprozess vorzunehmen.

Abschließend bedanken wir uns nochmals namens des ÖWAV-Arbeitsausschuss „Deponie“, „Recycling-Baustoffe“ sowie des ÖWAV-Kernteams „Mineralwolleabfälle auf der Deponie“ für die Möglichkeit des Feedbacks im Rahmen dieser Stellungnahme, ersuchen um Berücksichtigung unserer Positionen und **stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung!**

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHER
WASSER- UND ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND

Der Leiter des Kernteams
„Mineralwolle-Abfälle auf der Deponie“



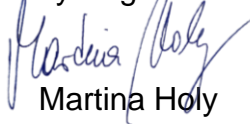
Hon.-Prof. (FH) DI Dr. Arne M. Ragossnig, MSc.(OU)

Der Leiter des Hauptausschusses
„Deponie“



DI Dr. Karl Reiselhuber

Die Leiterin des Arbeitsausschusses
„Recycling-Baustoffe“



Martina Holy

Der Geschäftsführer



DI Manfred Assmann